

**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im  
Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Malguth

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 18.01.2021

GESCHÄFTSZ. 25-736/001 II#0661

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Übersicht über Anfragen nach IFG/UIG/VIG beim Deutschen Bundestag [#185008]

Sehr geehrter Herr L [REDACTED]

aufgrund Ihrer Bitte um Vermittlung vom 16. Mai 2020 bei Ihrer Anfrage vom 21. April 2020 an den Deutschen Bundestag wurde die angefragte Behörde um Stellungnahme gebeten. Diese teilte mit, dass Ihre Anfrage als Bürgeranfrage eingestuft und als solche am 16. Mai 2020 beantwortet wurde.

Bitte beachten Sie: Da es sich bei Ihrer Anfrage um eine Bürgeranfrage und nicht um einen IFG-Antrag handelt, ist mir eine Vermittlung nicht möglich. Meine gesetzlichen Befugnisse erstrecken sich nur auf das Informationsfreiheitsgesetz und somit entsprechende Anträge hiernach.

Der Unterschied zwischen einem IFG-Antrag und einer Bürgeranfrage besteht im Wesentlichen darin, dass der IFG-Antrag auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen gerichtet ist. Er muss sich somit z.B. auf Herausgabe von Schriftstücke in Behördenakten oder zumindest auf Auskunft hieraus beziehen. Wenn der Bezug zu Behördenakten nicht besteht, z.B. weil allgemeine (Rechts-)Auskünfte angefragt werden, handelt es sich nicht mehr um einen IFG-Antrag sondern um eine sog. Bürgeranfrage. Diese unterfällt nicht mehr dem IFG, so dass auch keine Fristen für deren Beantwortung bestehen.

Auch eine „Prüfung, ob der Deutsche Bundestag hier gezielt Veränderungen vorgenommen hat, die die Veröffentlichung verhindern sollen“ fällt nicht in den Aufgabenbereich des BfDI.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Ich werde den Vorgang daher schließen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Malguth